

Satzung über die Erweiterung des förmlich festlegten Sanierungsgebietes „Ortskern Reilingen III“

Der Gemeinderat der Gemeinde Reilingen hat aufgrund von § 142 Abs. 3 BauGB und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden- Württemberg (in der jeweils gültigen Fassung) in seiner Sitzung vom 15.04.2024 folgende Satzung über die Erweiterung des förmlich festlegten Sanierungsgebietes „Ortskern Reilingen III“ beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

In der Gemeinde Reilingen wird das bestehende Sanierungsgebiet „Ortskern Reilingen III“ förmlich erweitert um das Grundstück Hauptstraße 1, Flst.Nr. 6995. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Abgrenzungsplan vom 10.03.2024, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Verfahren, Genehmigungspflicht und Befristung

Die Sanierungsmaßnahme wird weiterhin im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB ist ausgeschlossen.

Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge findet Anwendung.

Laut Bewilligungsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 08.03.2024 ist der Bewilligungszeitraum vorerst befristet bis 30.04.2026.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Reilingen, den 22.04.2024

gez. Stefan Weisbrod
Bürgermeister

Abgrenzungsplan vom 10.03.2024

